

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 30. März 1906

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland betreffend; den Verkehr mit Raubzugs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen betreffend; die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Abänderung der Verordnung über die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 12. März 1906.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zurzeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1905 Seite 441) bis zum 1. Oktober 1906 verlängert.

Karlsruhe, den 12. März 1906.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schentel.

Dr. Herrmann.

Bekanntmachung.

(Vom 20. März 1906.)

Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland betreffend.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 wird die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtwieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. „Zubereitetes Schweinefleisch“